Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1058

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, GB/BHE, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Begrenzung

Die Summe der jedem Land zustehenden Beiträge des Bundes zu den Kosten der Verwaltung

der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer
(9 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 — Bundesgesetzbl. I S. 448 — in der Fassung des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 774 — und § 7 Abs. 3 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 1 —),

der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Reichsfluchtsteuer
(§ 34 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung und § 7 Abs. 3 des Dritten Überleitungsgesetzes) und

der Lastenausgleichsabgaben
(§ 204 Satz 2, § 205 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 446 —)

wird auf die Hälfte der Kosten begrenzt, die das Land für die Verwaltung der Besitz- und Verkehrsteuern aufwendet (Steuerverwaltungskosten).

§ 2

Steuerverwaltungskosten

Steuerverwaltungskosten (§ 1) sind

1. die forddauernden Ausgaben des Landes (§ 4 der Reichshaushaltsordnung) für
   a) die Finanzämter und deren Hilfsstellen,
   b) die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung der Oberfinanzdirektionen,
   c) die Oberfinanzkassen,
   d) die Oberfinanzpräsidenten,
   e) die Finanzschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen der Steuerverwaltung,
   f) die Finanzgerichte;
2. die fortdauernden persönlichen Verwaltungsausgaben des Landes für die Steuerabteilung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesfinanzbehörden.

Zu den Steuerverwaltungskosten gehören auch die Versorgungsausgaben.

§ 3

Festsetzung und Zahlung der Beiträge

(1) Der Bundesminister der Finanzen leistet monatliche Vorauszahlungen auf die jedem Land zustehenden Beiträge. Die Vorauszahlungen sind jeweils am 15. des Monats für den vorangegangenen Monat zu entrich-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur. Bonn

ten. Die Summe der einem Lande für einen Monat zufließenden Vorauszahlungen darf 4 vom Hundert der Steuerverwaltungskosten (§ 2) des vorangegangenen Rechnungsjahres nicht übersteigen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen setzt die endgültige Höhe der Beiträge nach Ablauf des Rechnungsjahres auf Grund des rechnungsmäßigen Ergebnisses fest. Die nach Absatz 1 geleisteten Vorauszahlungen werden mit den Beiträgen verrechnet. Die Beiträge werden, soweit sie nicht vorausgezahlt sind, den Ländern unverzüglich überwiesen.

(3) Die Länder sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

Bonn, den 8. Dezmber 1954

§ 4

Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz ist auf Beiträge des Bundes anzuwenden, die auf die Zeit nach dem 31. März 1954 entfallen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Kunze (Bethel) und Fraktion

Dr. Eckhardt und Fraktion

Dr. von Merkatz und Fraktion